

süddeutschen Raum seien hervorgehoben Nürnberg, Ulm und Memmingen, aus dem westdeutschen-norddeutschen Raum Münster und Osnabrück – erarbeitet Ehmann nach vorweggestellten Definitionen von Märkten im wirtschaftlichen, topographischen und rechtlichen Sinn und davon abgegrenzt von Sonder- und Nebenmärkten quellennah und detailreich die verschiedenen Kongruenzen und Divergenzen mittelalterlicher Marktformen. Natürlich liegt sein Hauptaugenmerk auf dem Markt im rechtlichen Sinn. Dennoch setzt er sich eingangs zunächst mit Märkten in der Bedeutung von Stellen, an denen Handel getrieben wurde, auseinander (Jahrmärkte auf freiem Feld, Handel in Städten, mit einem Stapelrecht verknüpfter Handel, Handel auf Kirch- und Friedhöfen, in Klosterhöfen und Tavernen). Das Fazit dieser Betrachtung lautet, daß Handel und Markt nicht allein auf königlicher Privilegierung beruhen, sondern andere Komponenten – überregionale Bedeutung eines Platzes, alltägliche Handelsfunktionen in Tavernen und auf kirchlichen Immunitäten – neben der ausdrücklichen Marktprivilegierung, verliehen vom König oder anderen weltlichen wie geistlichen Autoritäten, stehen.

In den Mittelpunkt seiner Untersuchung mittelalterlicher Märkte im rechtlichen Sinn stellt Ehmann die Nürnberger Muntat, den spätestens seit 1481 mit Holztafeln ausgewiesenen Marktbezirk der fränkischen Reichsstadt, auf dem ein höherer Friede ruhte als in der übrigen Stadt. Ebenfalls bei der Betrachtung von Sondermärkten, nach Ehmanns Definition »eine Örtlichkeit... an der lediglich der Handel mit einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengattung stattfindet« (S. 247), liegt der Schwerpunkt auf der Stadt an der Pegnitz mit ihrem Milch- und Obstmarkt. Die Untersuchung bezieht jedoch unter anderem auch Regensburg, Schleswig, Hamburg und Ulm ein.

Die Arbeit kann man rundum als gelungen und äußerst informativ beurteilen. Karten des Marktbezirks in Münster, der Osnabrücker Altstadt und ein sehr gut erläuterter Plan der Nürnberger Muntat runden das Werk ab. Leider ist auch bei diesem Exemplar wie bei vielen anderen Bänden der Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte das überaus kärgliche Register zu kritisieren. Wieviel Arbeitseinstiege könnte dem wissenschaftlichen Publikum ein griffiges Sachregister gerade bei dieser Dissertation eröffnen! So ist es einmal mehr zu bedauern, daß sich die Herausgeber dieser renommierten und häufig rezipierten Reihe nicht dazu durchringen können, eine allgemeingültige Indexgestaltung mit getrennten Personen-, Orts- und Sachregistern aufzustellen und die Identifizierung von Ortsnamen, sei es anhand bestehender Verwaltungseinheiten, sei es nach geographischen Gesichtspunkten, verbindlich vorzuschreiben.

*M. Diefenbacher*

Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey: Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie – Symposion für Adalbert Erler. Hrsg.: Gerhard Dilcher; Bernhard Diestelkamp. Berlin: Schmidt 1986. 229 S.

Jeder Historiker arbeitet zwangsläufig dauernd mit Begriffen der Rechtshistorie. Dabei besteht die Gefahr, diese Begriffe mit oft nicht allzugroßer Sachkenntnis zu verwenden: Historiker nehmen oft die Erkenntnisse der Sondersparte der Rechtsgeschichte nicht genügend zur Kenntnis, andererseits neigen Rechtshistoriker gelegentlich dazu, sich allzusehr in ihrem Spezialgebiet abzukapseln. Die gewaltig gewachsene Menge positiven Wissens verstärkt diesen Prozeß. Dabei erweist schon ein oberflächlicher Blick in das vorliegende Werk, mit welchem Nutzen jeder Historiker rechtshistorische Literatur verwenden kann. Insgesamt enthält der Band 19 Aufsätze (plus ein Schriften- und Dissertationsverzeichnis des Jubilars Erler). Wir greifen folgende Beiträge heraus, ohne die nicht erwähnten Aufsätze damit abwerten zu wollen: Der Herausgeber Diestelkamp steuert einen Aufsatz von ganz grundsätzlicher Bedeutung bei: »Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht«. Allein schon Diestelkamps Vorbemerkung macht deutlich, wie immens unser Wissen zu dieser Thematik in den letzten Jahrzehnten durch neue Quellenpublikationen gewachsen ist. Besonders verdienstvoll ist die Zusammenstellung der gesamten wichtigeren Literatur und der Quelleneditionen zu diesem Thema. Der Beitrag Ekkehard Kaufmanns »Michael

Kohlhaas = Hans Kohlhas. Fehde und Recht im 16. Jahrhundert« wird bei Germanisten wie Rechtshistorikern genauso auf Interesse stoßen wie Ruth Schmidt-Wiegands Aufsatz »Prozeßform und Prozeßverlauf im ›Rohlandslied‹ des Pfaffen Konrad«. In die Diskussion um die angebliche Urtümlichkeit von Weistümern greift Dieter Werkmüller ein (»Zur Frage der Weistümer. Das Beispiel Hirschhorn«). Er kann an seinem Beispiel zeigen, daß die Hirschhorner Weistümer seit 1404 keinesfalls eine alte Tradition haben, sondern einen seit der Hirschhorner Stadtrechtsverleihung von 1391 neu entstandenen Rechtszustand beschreiben.

*G. Fritz*

Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg 1988. 537 S., 17 Ill.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine vergleichende Regionalstudie, die gerade durch die Begrenzung auf das alte Herzogtum Bayern, das daran angrenzende Oberschwaben und südliche Teile des heutigen Mittelfranken und der Oberpfalz zu umfassenden und fundierten wissenschaftlichen Ergebnissen gelangt.

Hexenforschung, wie man diesen eigenständigen Forschungszweig inzwischen nennt, wird dabei vor allem durch quantifizierende Studien betrieben. Behringer kann auf eine nahezu unerschöpfliche Anzahl von Hexenprozeßakten zurückgreifen und konzentriert sich auf eine Auswahl zentraler Protokollserien.

Es entsteht ein faszinierender Überblick von der Verfolgungswelle um 1590 bis zur letzten Hexenhinrichtung im Jahre 1775. Auslösende Momente und der Verlauf der Hexenverfolgungen werden ebenso geschildert wie die ideologischen Hintergründe. So kommt Behringer zu dem Ergebnis, daß den Hexenverfolgungen ein gleichgerichtetes Interesse von Obrigkeit und Untertanen zugrunde lag, und daß es gravierende regionale Unterschiede aufgrund der jeweiligen Konfessionszugehörigkeit gab: Katholische Obrigkeiten hielten demnach rigider am elaborierten Hexenbegriff mit Hexenflug und Sabbatbesuch fest als Lutheraner und Calvinisten. Behringer führt als Beispiel die konfessionelle Dichotomie in Franken an, wo mehr als 90 % der Hexenhinrichtungen auf das Konto der fränkischen »Hexenbischöfe« geht, wohingegen das lutherische Nürnberg und einige Markgrafschaften nach 1590 die Verfolgungen ablehnten und als katholische Eigenart charakterisierten. Freilich würde es zu weit gehen einen automatischen Zusammenhang zwischen Konfessionszugehörigkeit und Hexenverfolgung zu sehen, politische und administrative Rahmenbedingungen sind nach Behringer genauso in die Betrachtung miteinzubeziehen wie Agrarkrisen und eine tiefer werdende Kluft zwischen Oberschichten- und Volkskultur.

Das überaus flüssig und spannend zu lesende Werk profitiert von zahlreichen Abbildungen und Tabellen, wie auch von einer chronologischen Prozeßliste im Anhang. Eine gesonderte Nennung der Quellen, ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein nach Personen, Orten und Sachen getrenntes Register tun ein übriges, diesem Buch eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

*Th. Bertsch*

## 8. Bau- und Kunstgeschichte

Max H. von Freeden: Erbe und Auftrag. Von fränkischer Kunst und Kultur. (Mainfränkische Studien; Bd. 44). Würzburg: Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V., Historischer Verein 1988. 428 S., zahlr. Ill.

Der großformatige Band, Festgabe der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte zum 75. Geburtstag des Kunsthistorikers und Museumfachmanns Max von Freeden, sammelt in 15 Kapiteln eine umfangreiche und repräsentative Auswahl von Aufsätzen, großen und kleinen Beiträgen, Zeitungsartikeln und Presseberichten, die er in einem Zeitraum von über 50 Jahren publiziert hat. Die Überschriften der Kapitel zeigen, welche Schwerpunkte der Wissenschaftler von Freeden gesetzt hat: Würzburg, Festung Marienberg, Das Mainfränki-